Mitwirkungsordnung
für die August-Hermann-Francke-Schulen
in Trägerschaft des
Christlichen Schulvereins Lippe e. V.

Präambel

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen
§1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte 2
§2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung 2
§3 Grenzen der Mitwirkung 3

ZWEITER TEIL

Schulträger

Mitwirkung beim Schulträger
§4 Schulleiter-/Bereichsleitersitzung 3
§5 Schulleiter 4

Mitwirkungsgremien
§6 Verfahrensvorschriften für Mitwirkungsgremien 4
§7 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft 5
§8 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme 5

DRITTER TEIL

Mitwirkung in der Schule
§9 Schulkonferenz 6
§10 Lehrerkonferenz 8
§11 Klassenpflegschaft / Jahrgangsstufenpflegschaft 8
§12 Schulpflegschaft 9
§13 Fachkonferenzen 10
§14 Klassen-/Jahrgangsstufenkonferenz 11
§15 Lehrerrat 12
§16 Schülervertretung (weiterführende Schulen) 12

VIERTER TEIL

Schlussbestimmungen
§17 Ausführungsvorschriften 13
§18 In-Kraft-Treten 13

Präambel [1]

Die Mitwirkung von Lehrkräften, Eltern und Schülern bei der Gestaltung des schulischen Lebens ist im siebten Teil des Schulgesetzes NRW in den Paragrafen 62 bis 75 geregelt. Nach §100 des Schulgesetzes NRW sind an Ersatzschulen gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülern und Eltern zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für die Mitwirkung der Lehrkräfte.

Der Christliche Schulverein Lippe e. V. hat als Schulträger von staatlich genehmigten evangelischen Bekenntnisschulen in freier Trägerschaft eine besondere Verpflichtung dafür, dass das schulische Leben auf Basis seiner Bekenntnisgrundlage gestaltet wird. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Grundsatzurteilen des Bundesverwaltungsgerichts zu den rechtlichen Grundlagen der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen vom 19.02.1992 unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. [2] In beiden Urteilen wurde darauf verwiesen, dass eine „dieses Bekenntnis tragende Gemeinschaft gewährleisten muss, dass die Schule und der Unterricht durchgängig von diesem Bekenntnis geprägt werden". [3]

Alle Beteiligten an den Schulen haben sich entschieden, die im schriftlich festgehaltenen Profil zur Christlichen Erziehung beschriebenen besonderen Erziehungs- und Bildungsziele zur Grundlage ihrer Arbeit zu machen. Grundlage dieser Mitwirkungsordnung sind die Glaubensbasis der Evangelischen Allianz sowie das Pädagogische Konzept des Schulträgers.

Von den Mitwirkungsvertretern wird erwartet, dass sie dieses Bekenntnis teilen. So kann der Schulträger sicherstellen, dass die Schule in allen Bereichen vom gemeinsamen Bekenntnis geprägt ist.

Die Mitwirkung an den Schulen soll dazu beitragen, bei allen anstehenden Fragen und Herausforderungen eine grundlegende Übereinstimmung zu bewahren. Sie soll außerdem eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens fördern und damit möglichst gute Voraussetzungen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schulen schaffen.

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§1
Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern, das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu stärken und Erziehungspflichten und Erziehungsrechte von Eltern, Lehrern und Schülern wirksam werden zu lassen.

(1) Die Mitwirkung umfasst die Beteiligung, Entscheidung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.

(2) Lehrer, Eltern [4] und Schüler (entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit) wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung der Schulen und der Entwicklung der jeweiligen Schule mit. Den Eltern sind die sonstigen Erziehungsberechtigten gleichgestellt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wirkt auch die Schulsozialarbeit und das pädagogische Fachpersonal (ggf. OGS-Leitung und Heilpädagogen) mit.

§2
Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fach- bzw. Bildungsgangkonferenz, der Klassenkonferenz, der Schul- und der Klassenpflegschaft, ggf. dem Lehrerrat, ggf. der Schülervertretung bzw. der Schülerversammlung sowie in der Klasse und im Kurs. Soweit kein Klassenverband besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.

(2) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung der Schulleiter (und weiterer

[1] Die verwendete Formulierung im generischen Maskulinum schließt in dieser Mitwirkungsordnung ausdrücklich auch alle weiblichen Mitglieder mit ein.
[2] Urteil vom 19. Februar 1992 - BVerwG 6 C 5.91 - zur Genehmigung einer Weltanschauungsschule und Urteil vom 19. Februar 1992 - BVerwG 6 C 3.91 zur Genehmigung einer Bekenntnisschule.
[3] Otto Mackh, Die Grundsatzurteile des Bundesverwaltungsgerichts zu den rechtlichen Grundlagen der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen vom 19.2.1992, Frankfurt 2012.
[4] In diesem Dokument sind mit Eltern die Erziehungsberechtigten gemeint und mit der Verwendung des generischen maskulin ist auch die weibliche Form inkludiert.

zugeordneter Bereichsleiter) im Rahmen der Schulleiter-/Bereichsleitertreffen.

(3) Diese Ordnung gilt für alle Schulen des Schulträgers in der jeweils gültigen Fassung.

§3
Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Verantwortung des Schulträgers für die Gestaltung des Schulwesens wird durch die Ordnung nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, soweit sie die freien Ersatzschulen betrifft, bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die im Rahmen einer freien Trägerschaft geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Zu diesen Vorschriften gehören insbesondere die vom Schulträger erlassenen Ordnungen und Vorgaben für die Schulen des Schulträgers. Soweit staatliche Vorschriften für das öffentliche Schulwesen auch für Schulen in freier Trägerschaft gelten, sind diese einzuhalten.

(2) Die Lehrer unterrichten und erziehen die Schüler in Freiheit und Verantwortung im Rahmen ihres Dienstvertrages, der geltenden Vorschriften, des vom Schulträger gegebenen Profils und der Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht über das sachlich gebotene Maß hinaus einschränken.

(3) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane können vom Schulträger aufgehoben werden, wenn sie dem Wesen und der Zielsetzung des Schulträgers widersprechen.

Zweiter Teil

Schulträger

(1) Der Schulträger ist verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und ordnungsgemäß zu unterhalten sowie das für die Verwaltung der Schulen notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Schulträger verantwortet auch die Ausrichtung der Schulen an den im schriftlich dargelegten Profil über die Christliche Erziehung beschriebenen besonderen Erziehungs- und Bildungsvorstellungen als Grundlage der gesamten Zusammenarbeit innerhalb der Schule als auch zwischen den Schulen.

(3) Im Besonderen gehören dazu auch die „inneren Schulangelegenheiten“:

- Die Formulierung und Verabschiedung des Schulprofils auf Grundlage der Evangelischen Allianz,

- Die Berufung des Schulleiters und der Mitglieder der Schulleitung,

- Die Einstellung der Lehrkräfte und aller sonstigen Mitarbeiter.

Mitwirkung beim Schulträger

§4
Schulleiter-/Bereichsleitersitzung

(1) Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung der Schule und des Schulwesens zusammen.

(2) Die in regelmäßigen Abständen zusammentretende Schulleiter-/Bereichsleitersitzung ist das beschlussgebende Organ der Zusammenarbeit zwischen Schulträger und Schulen. Sie berät und entscheidet über schulübergreifende Aspekte des Schullebens und legt fest:

- bewegliche Ferientage im Rahmen der Vorgaben des Landes und Schulträgers,

- Termine der Durchführung der ganztägigen schulinternen Lehrerfortbildung (SchiLF) und Elternsprechtage,

- Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,

- Grundsätze für die Aufnahme von Schülern,

- Grundsätzliche Gestaltung des Überganges in die Sekundarstufe I inkl. Datenschutzfragen,

- Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,

- Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,

- Entwicklung und Verfolgung von Lernzielen, die denen öffentlicher Schulen gleichwertig sind,

- organisatorische und inhaltliche Absprachen, die die überschulische Zusammenarbeit untereinander betreffen.

(3) In Angelegenheiten des Schulträgers, die über den Bereich einer einzelnen Schule hinausgehen, soll die Schul-/Bereichsleitersitzung beteiligt werden. Die Beteiligung bezieht sich insbesondere auf:

- Änderung der Grundordnung für die Schulen,

- Änderung dieser Mitwirkungsordnung.

§5
Schulleiter

(1) Der Schulleiter leitet die Schule gemäß seinem Dienstvertrag und der Dienstanweisung für den Schulträger. Er ist Vorsitzender der Schul- und Lehrerkonferenz.

(2) Er entscheidet über Ordnungsmaßnahmen, schriftliche Verweise, vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht und Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe; hinsichtlich der Beratung und Anhörung sind die Bestimmungen des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten, sofern der Schulträger keine eigenen Regelungen erlassen hat.

(3) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach §9 Abs. 13 nicht möglich ist.

(4) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Mitwirkungsgremien dieser Mitwirkungsordnung, die gegen staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder gegen die durch Schulvertrag und Dienstvertrag erworbenen Rechte der Eltern, Schüler und Lehrer verstoßen, gegenüber dem jeweiligen Gremium unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen textlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach dem Zugang der textlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung des Schulträgers herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

Mitwirkungsgremien

§6
Verfahrensvorschriften für Mitwirkungsgremien

(1) Die jeweiligen Mitwirkungsgremien tagen mindestens einmal in jedem Schuljahr (ausgenommen ggf. Teilkonferenzen). Weitere Sitzungen der Schulmitwirkungsgremien werden nach Bedarf durch den Schulleiter bzw. die Gremien selbst bestimmt und entsprechend dieser Mitwirkungsordnung durchgeführt.

(2) Es ist gewünscht, dass alle Sitzungen der Mitwirkungsgremien eine kurze Andacht und Gebet beinhalten.

(3) Jede stimmberechtigte Vertretung eines Mitwirkungsgremiums hat das Recht, diesem Gremium Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Hierbei sind Fristen und Vorgehensweisen einzuhalten.

(4) Zu Beginn jeder Sitzung eines Mitwirkungsgremiums ist eine Person zur Schriftführung zu bestimmen, die ein Ergebnisprotokoll inkl. Anwesenheitsliste anfertigt. Das Ergebnisprotokoll enthält neben allen Anträgen das jeweilige Abstimmungsergebnis und die wesentlichen getroffenen Entscheidungen und Beschlussfassungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Mitglieder der jeweiligen Gremien erhalten zeitnah Einsicht in das Protokoll.

(5) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn, dass sich alle Mitwirkenden einstimmig für eine offene Wahl aussprechen. Die Wahlen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter können – wenn alle teilnehmende Personen zustimmen - in einem Wahlgang durchgeführt werden. Die oder der

Einladende leitet die Wahl. Stellt sich die bzw. der Einladende selbst zur Wahl oder wird zur Wahl vorgeschlagen, so wählt das Mitwirkungsorgan ein Mitglied aus seiner Mitte zur Wahlleitung. Das Ergebnis gilt ab dem Moment der Wahlbestätigung. Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber der bzw. dem Einladenden erklärt haben.

§7
Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer unter Betreuung steht, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit nicht besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neu gewählten Organs. Sie endet ferner:

- bei Ausschluss infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten durch den Vertreter des Schulträgers,

- wenn einer der im Abs. 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,

- wenn von dem jeweiligen Gremium mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird,

bei Lehrern,

- wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder an der Schule tätig sind,

bei Eltern,

- bei Niederlegung des Mandats,

- wenn kein Kind des Erziehungsberechtigten die Schule besucht,

bei Schülern,

- bei Niederlegung des Mandats,

- wenn der Schüler die Klasse, Jahrgangsstufe bzw. Schule verlässt.

(3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Stellvertreter ordentliches Mitglied.

§8
Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan mindestens einmal pro Schuljahr bzw. bei Bedarf ein. Er hat es einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut fristgerecht eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Soweit in den Mitwirkungsorganen (außer der Schulleiter-/Bereichsleitersitzung) Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals der Schule beraten werden, sollten dazu im geeigneten Rahmen Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.

(6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden, soweit dies nicht in §16 Abs. 5 anders geregelt ist. Bei der Terminierung ist auf die

Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Der Schulleiter kann nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien. Dies gilt für Fach- bzw. Bildungsgangkonferenzen entsprechend. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.

(8) Die Tätigkeit der Eltern und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich; §85[5] des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(9) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne von Absatz 4 Satz 2 oder solche, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde. Die Unterrichtung des Schulträgers ist nicht ausgeschlossen.

Dritter Teil

Mitwirkung in der Schule

§9
Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist innerhalb der Schule das oberste Mitwirkungsgremium und dient der Einbeziehung der Lehrer, der Eltern sowie der Schüler in die Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Mitglieder

(1) Mitglieder der Schulkonferenz werden für ein Schuljahr gewählt und sind Vertreter der Lehrerkräfte (gewählt von der Lehrerkonferenz), Eltern (gewählt von der Schulpflegschaft) und (außer bei Grundschulen) Schüler (gewählt von der Schülervertretung) im Verhältnis:

	Lehrer	Eltern	Schüler
a) an Grundschulen	1	1	-
b) an Schulen der Sekundarstufe I	1	1	1
c) an Schulen der Sekundarstufe II	3	1	2
d) an Schulen mit Sekundarstufe I und II	1	1	1

Die Schulkonferenz hat

- 6 Mitglieder an Schulen mit bis zu 200 Schülern

- 12 Mitglieder an Schulen mit bis zu 500 Schülern

- 18 Mitglieder an Schulen mit mehr als 500 Schülern

- 12 Mitglieder an Berufskollegs

(2) Hinzu kommt als Vorsitzender der Schulleiter. Der Schulleiter hat nur bei Stimmengleichheit ein Stimmrecht. In diesem Fall gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag.
Der Schulträger kann Vertreter in die Schulkonferenz entsenden, die allerdings kein Stimmrecht haben. Außerdem kann die Schulkonferenz andere Personen ohne Stimmrecht zur Beratung einladen.

(3) Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Vorsitzende der Schülervertretung sind - vorausgesetzt der individuellen Einwilligung - geborene Mitglieder der Schulkonferenz unter Anrechnung auf die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe. Die Schulpflegschaft kann bei einvernehmlicher Beschlussfassung von der Entsendung des Vorsitzenden in die Schulkonferenz absehen. Die Lehrerkonferenz, die Schulpflegschaft und in weiterführenden Schulen die Schülervertretung wählen eine angemessene Anzahl an Stellvertreter.

(4) In der Schulkonferenz können nur Schüler ab der siebten Klasse Mitglied sein.

[5] §85 VwVfG: „Der ehrenamtlich Tätige hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls."

Sitzungen

(5) Der Vorsitzende der Schulkonferenz lädt mindestens einmal pro Schuljahr (bei Bedarf auch häufiger) textlich inkl. Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Es ist möglich, eine mit den Vertretern der Schulpflegschaft integrierte Schulkonferenz durchzuführen.

(6) Der Vorsitzende hat die Verhandlungsführung, kann Anträge stellen und Sachbeiträge leisten. Er hat jedoch, ebenso wie im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, in der Schulkonferenz kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmengleichheit in der Schulkonferenz seine Stimme bzw. bei Verhinderung die seines ständigen Vertreters den Ausschlag.

(7) Der ständige Vertreter des Schulleiters kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Verbindungslehrer, Beratungslehrer und Vertreter der Schulsozialarbeit können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz hinzugezogen werden.

(8) Dem Schulträger sind die Einladungen zu den Sitzungen wie allen anderen Mitgliedern im Vorfeld der Schulkonferenz textlich zuzusenden. Im Anschluss an die Sitzung erhält der Schulträger durch den Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen das Protokoll der Sitzung.

Aufgaben

(9) Die Schulkonferenz hat beratende Funktion, aber auch Entscheidungskompetenz. Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler arbeiten in der Schulkonferenz gemeinsam an den relevanten Aspekten des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammen. Grundlage für jede Entscheidung der Schulkonferenz ist das geistlich-pädagogische Konzept der Schulen des Schulträgers. Die Schulkonferenz fasst Beschlüsse in folgenden Bereichen:

- Verabschiedung des Schulprogramms und der Schulordnung,

- die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,

- außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule (Schulfeste etc.),

- Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,

- Regelungen bzgl. der Nutzung von digitalen Endgeräten,

- Kooperation mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern,

- Klassenfahrtenkonzept,

- Vorschläge zur Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen,

- Entscheidung zur Einführung von Lernmitteln aufgrund des Vorschlags der Fachkonferenzen,

- Empfehlungen zu grundsätzlichen Maßnahmen im Umgang mit Erziehungsschwierigkeiten,

- ggf. Maßnahmen der Studien- und Berufswahlorientierung.

(10) Der Schulträger kann der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungen

(11) Eine Entscheidung bedarf grundsätzlich einer einfachen Mehrheit. Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es sollte jedoch immer darauf hingearbeitet werden, weitgehende Übereinstimmung aller Mitglieder der Schulkonferenz zu erzielen und knappe Mehrheiten zu vermeiden.

(12) Der Schulträger hat ein Vetorecht; das heißt, er kann Entscheidungen der Schulkonferenz anfechten. Der weitere Entscheidungsprozess des Vorstands wird in der Satzung des Schulvereins geregelt. Wer vom Vetorecht Gebrauch macht, muss in einem angemessenen Zeitraum seine Entscheidung begründen und in der Folge auf ein Einvernehmen hinarbeiten. Bis

zum Erreichen des Einvernehmens gilt das Veto.

(13) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Entschlusses Rechte anderer entstanden sind.

§10
Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte bei der Gestaltung des Unterrichts und unterstützt die Einzellehrkraft und die Schulleitung bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule.

Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz einer Schule sind die tätigen Lehrer, Referendare, Sonderpädagogen und Vertreter der Schulsozialarbeit. Über weitere stimmberechtigte Mitglieder entscheidet die Lehrerkonferenz mit einfacher Mehrheit.

Sitzungen

(2) Den Vorsitz führt der Schulleiter oder in dessen Auftrag seine Vertretung.

(3) Der Vorsitzende lädt mit einwöchiger Frist zur Lehrerkonferenz ein und bestimmt die Tagesordnung. Anliegen zur Tagesordnung sind spätestens drei Arbeitstage vor dem angesetzten Termin dem Vorsitzenden mitzuteilen, damit eine angemessene Vorbereitung möglich ist.

(4) Die Lehrerkonferenz kann weitere Mitarbeiter, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, anlassbezogen oder dauerhaft zu ihren Sitzungen einladen. Mitglieder des Schulträgers können an den Sitzungen der Lehrerkonferenz teilnehmen.

Aufgaben

(5) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule; sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und die Schulleitung bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

Entscheidungen

(6) Die Lehrerkonferenz entscheidet über alle, die laufende pädagogische Arbeit der Schule betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Entscheidungskompetenz anderer Mitwirkungsgremien fallen.

(7) Die Lehrerkonferenz wählt die Lehrervertretung für die Schulkonferenz.

(8) Die Lehrerkonferenz wählt ggf. die Vertretung des Lehrerrats bzw. eines entsprechenden Mitwirkungsgremiums (z.B. im Rahmen eines Schulentwicklungsteams).

§11
Klassenpflegschaft / Jahrgangsstufenpflegschaft

Die Klassenpflegschaft[6] ist die Versammlung der Eltern einer Klasse bzw. Jahrgangsstufe, die die Klassenelternvertreter wählt und informierenden und beratenden Charakter hat.

Mitglieder

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler einer Klasse bzw. in der Jahrgangsstufe. Eltern volljähriger Schüler gelten, wenn sie bei Eintritt der Volljährigkeit erziehungsberechtigt waren, auch weiterhin als Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung. Die Klassenleitung bzw. der Jahrgangsstufenleiter nimmt i.d.R. an der Klassenpflegschaftssitzung mit beratender Stimme teil. Die

[6] Alle im Folgenden auf die Klassenpflegschaft bezogenen Ordnungen gelten in der Sek II des Gymnasiums entsprechend für die Jahrgangsstufenpflegschaft.

Klassenpflegschaft kann sich selbstorganisiert ohne Klassenleitung treffen.

(2) Alle anderen Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten, können ebenfalls zu der Sitzung eingeladen werden – soweit es zur Beratung und Information der Eltern erforderlich ist.
Bei besonderen Anlässen kann die Klassensprecherin oder der Klassensprecher ab Jahrgangsstufe sieben zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(3) Die Klassenpflegschaft kann entscheiden, dass zusätzliche Personen wie weitere Lehrkräfte der Klasse, Mitglieder der Schulleitung oder des Schulträgers zu den Sitzungen eingeladen werden.

Sitzungen

(4) Die Klassenpflegschaft tagt innerhalb des ersten Quartals des Schuljahres, terminiert durch die Schulleitung.

(5) Die Einladung zu den Sitzungen geschieht durch die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung oder die Schulleitung. Die Einladung erfolgt textlich in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin und unter Beifügung der Tagesordnung.

(6) Die Sitzungen der Klassenpflegschaft leitet die Klassenleitung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder im Falle der Abwesenheit mit dessen Stellvertretung.

Aufgaben

(7) Die Klassenpflegschaft fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den Lehrkräften und den Lernenden einer Klasse/Jahrgangsstufe. Sie beteiligt sich an Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit, die sich insbesondere aus der jeweiligen Arbeit in der Klasse/Jahrgangsstufe ergeben, und berät vor allem über:

- Durchführung von Ausflügen und Schülerfahrten,

- Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten innerhalb der Klasse,

- Vorschläge zur Krisenintervention im Falle der Störung des Klassenfriedens,

- Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts.

(8) Die Klassen-/Jahrgangsstufenleitung informiert die Klassenpflegschaft beispielsweise über Lehrinhalte, Inhalte der Schulorganisation, Durchführung von Leistungsüberprüfungen und anstehende Termine.

(9) In der Klassenpflegschaft erhalten Eltern wichtige Informationen über Unterrichtsinhalte und Lernmittel sowie über alles, was die Klasse ihres Kindes betrifft. Für Eltern ist die Klassenpflegschaftssitzung eine gute Möglichkeit abzusprechen, in welchen Bereichen in der Schule sie sich engagieren können.

Entscheidungen

(10) Die Beschlussfähigkeit der Klassenpflegschaft besteht unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(11) Die Klassenpflegschaft wählt unter Berücksichtigung von §6 Abs. 5 aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer einen Vorsitzenden und einen bzw. mehrere nachrangige Stellvertreter. Die Erziehungsberechtigten haben in der Klassenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme. Je Schüler darf nur ein Elternteil gewählt werden.

(12) Die gewählten Vertreter können über ihre Aufgaben in der Klassenpflegschaft hinaus mit beratender Stimme zu Erziehungsgesprächen hinzugezogen werden.

(13) Eltern sind berechtigt, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, teilzunehmen. Es ist zwingend erforderlich, einen Besuch im angemessenen Rahmen vorher mit der Klassenleitung/Fachleitung abzusprechen. Die Schulleitung wird von der Klassenleitung/Fachleitung im Vorfeld in Kenntnis gesetzt. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne reguläre Elternteilnahme.

§12
Schulpflegschaft

Die Schulpflegschaft ist die Vertretung aller Eltern der Schule. Sie berät vor den Entscheidungen in

der Schulkonferenz und bietet einen Rahmen zum Austausch der Beteiligten.

Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung(en) der Klassen-/ und Jahrgangsstufenpflegschaften.

Sitzungen

(2) Die Schulpflegschaft tagt mindestens einmal im Schuljahr, bei Bedarf auch häufiger. Sie wird von der Schulleitung in Terminabstimmung mit dem Vorsitz der Schulpflegschaft textlich mit einer Frist von zwei Wochen vorher einberufen.

(3) An den Sitzungen der Schulpflegschaft nimmt ein Vertreter der Schulleitung und ggf. ein weiteres Mitglied der Schulleitung und auf Wunsch der Schulleitung ein Vertreter des Schulträgers teil.

(4) Der Schulträger kann einen Vertreter in die Schulpflegschaft entsenden.

(5) Ein erstes Treffen findet unter Berücksichtigung angemessener Informations- und Einladungspflichten vor oder in Kombination mit der Schulkonferenz des Schuljahres statt.

Aufgaben

(6) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und der Schülerschaft bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Zu ihren Aufgaben gehört die Beratung über:

- die Koordination der praktischen Elternmitarbeit (z.B. Schulfeste, Schülertransport, o.ä.),

- außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule,

- die Organisation und Koordination der praktischen Elternmitarbeit,

- an weiterführenden Schulen die Entsendung von Elternvertretern in Fachkonferenzen.

Entscheidungen

(7) Die Mitglieder der Schulpflegschaft wählen aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz sowie mindestens eine Stellvertretung. Die Mitglieder der Schulpflegschaft wählen aus ihrer Mitte die Elternvertretung für die Schulkonferenz unter Berücksichtigung von §6 Abs. 5.

(8) Die Schulpflegschaft ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.

§13
Fachkonferenzen[7]

Die Fachkonferenz berät über wichtige Angelegenheiten des Fachbereiches und fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte bei der Gestaltung des Fachunterrichts.

Mitglieder

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Mitglieder der Bildungsgangkonferenz an Berufskollegs sind die Lehrer, die in dem Bildungsgang unterrichten. Der Vorsitzende der Fachkonferenz/Bildungsgangkonferenz wird für die Dauer des Schuljahres von den Mitgliedern (Lehrkräften) aus ihrer Mitte gewählt und lädt nach Möglichkeit 14 Tage vorher ein. An weiterführenden Schulen können zwei Vertreter der Eltern und der Schüler beratend an Fachkonferenzen teilnehmen.

Sitzungen

(2) Vor der Sitzung ist die Tagesordnung an alle Mitglieder mitzuteilen; nach der Sitzung müssen die Beschlüsse der Fachkonferenzen dem Schulleiter textlich zugänglich gemacht werden; er hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

Aufgaben

(3) Die Fachkonferenz berät über wichtige Angelegenheiten des Fachbereichs, sie kann dazu Anträge an die Lehrerkonferenz bzw. Schulkonferenz richten.

[7] An Berufskollegs zusätzlich ggf. Bildungsgangkonferenzen. Die Regelungen dieser Mitwirkungsordnung gelten entsprechend und werden nicht gesondert aufgeführt.

(4) Die einzelnen Mitglieder der Fachkonferenz sind an den Aufgaben angemessen zu beteiligen.

Entscheidungen

(5) Die Fachkonferenz erörtert und beschließt in folgenden Angelegenheiten:

- Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit,

- Vorschläge zur Einführung von Lehr- und Lernmitteln,

- Grundsätze zur Leistungsbewertung,

- Beratung und Beschlüsse bzgl. Arbeitsplänen bzw. schulinterner Curricula,

- außerunterrichtliche Exkursionen und Praktika,

- ggf. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,

- Vorschläge an den Schulleiter zur Unterrichtsverteilung.

§14
Klassen-/Jahrgangsstufenkonferenz

Soweit kein Klassenverband besteht, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf die an die Stelle der Klassenkonferenz tretende Jahrgangsstufenkonferenz entsprechend Anwendung.

Mitglieder

(1) Die Lehrkräfte der Klasse bzw. Jahrgangsstufe bilden die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangsstufenkonferenz. Vorsitzender der Konferenz ist der Klassenlehrer bzw. Jahrgangsstufenleiter, im Falle seiner Verhinderung eine von der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft der Klasse.

(2) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer ist berechtigt, die Einberufung einer Klassenkonferenz bzw. Jahrgangsstufenkonferenz zu verlangen und an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen bzw. den Vorsitz zu übernehmen. Auf Wunsch der Klassenkonferenz kann auch ein Vertreter der Schulsozialarbeit mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft, Elternvertreter sowie ein weiteres von der Klassenpflegschaft benanntes Mitglied und ab Klasse sieben der Klassensprecher sowie dessen Stellvertretung können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme hinzugezogen werden; dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung eines Schülers oder die Bewertung seiner Leistung geht.

Sitzungen

(4) Im Rahmen der halbjährlichen Zeugniskonferenzen lädt der Verantwortliche fristgerecht die in der Klasse tätigen Lehrkräfte ein. Außerordentliche Klassenkonferenzen werden von der Klassenleitung terminiert, organisiert und entsprechend protokolliert.

Aufgabe

(5) Die Klassenkonferenz kann auf Grundlage des Bildungs- und Erziehungsauftrages des Landes NRW und der speziellen Inhalte des päd. Konzeptes über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse beraten.

(6) Für Zusammensetzung, Vorsitz, Stimmberechtigung und Verfahren der Konferenzen nach den Absätzen 1 und 3 in Zeugnis- und Versetzungsangelegenheiten gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes.

Entscheidungen

(7) Die Klassenkonferenz berät im Rahmen der Zeugniskonferenz unter Berücksichtigung von §8 Absatz 4 über den Leistungsstand der Schüler und trifft die Entscheidungen nach der Versetzungsordnung. Leistungsbeurteilungen fallen in die Verantwortung der einzelnen Lehrer; sie sind auf Wunsch mit den Betroffenen zu erörtern.

§15
Lehrerrat

Ein Kollegium kann nach Bedarf im Rahmen der Lehrerkonferenz einen Lehrerrat oder eine entsprechende Vertretung mit gleicher Funktion wählen, wenn mindestens ein Drittel des Kollegiums dies wünscht. Grundschulen können ein bis zwei Vertrauenskollegen wählen.

Mitglieder

(1) Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat in geheimer und unmittelbarer Wahl. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von bis zu vier Schuljahren. Dem Lehrerrat sollen mindestens zwei und höchstens fünf in Voll- oder Teilzeit tätige Lehrer der jeweiligen Schule angehören. Die Lehrerkonferenz kann geeignete Rotationsverfahren einführen, um das Eintreten bzw. Ausscheiden der Mitglieder zu regeln. Der Schulleiter und sein ständiger Stellvertreter sind nicht wahlberechtigt und wählbar.

(2) Der Vorsitzende des Lehrerrats und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

Aufgaben

(3) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer. Er unterstützt damit das Kollegium und die Schulleitung bei ihren Aufgaben. Er weiß sich den Grundlagen und Zielen verpflichtet, die das geistlich-pädagogische Konzept vorgibt.

(4) Er hat nicht die Funktion der Mitarbeitervertretung i.S.d. Personalvertretungsgesetzes.

Sitzungen

(5) Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden. Der Lehrerrat ist vom Schulleiter in allen bedeutsamen Angelegenheiten der Lehrer zeitnah und angemessen zu unterrichten, soweit datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

(6) Es ist anzustreben, dass Schulleitung und Lehrerrat sich regelmäßig austauschen und dabei ein ertragreiches und wertschätzendes Miteinander und eine offene, konstruktive Zusammenarbeit zum Wohl der Schule umsetzen.

§16
Schülervertretung (weiterführende Schulen)

Die Schülervertretung nimmt die Interessen der Schülerschaft wahr. Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretung (SV) ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. Im Rahmen dieses Auftrages können Schülervertreter und Schülervertretungen schulorganisatorische Belange wahrnehmen. Ein allgemeinpolitisches Mandat besteht nicht.

Mitglieder

(1) Die Schüler einer Schule werden durch die Schülervertretung vertreten. Mitglieder der Schülervertretung sind die Sprecher der Klassen- und Jahrgangsstufen und mit beratender Stimme deren Vertreter. Der Vorsitzende (Schülersprecher) und seine Stellvertreter werden von der Schülervertretung aus seiner Mitte für die Dauer eines Schuljahres gewählt, sofern diese nicht auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der Schülerschaft von allen Schülern direkt gewählt werden.

(2) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

Aufgaben

(3) Die Schülervertretung hat im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung des schulischen Alltags,

- Wahrnehmen der Interessen der Schüler und Förderung geistlicher, fachlicher, kultureller, sportlicher, politischer und sozialer Interessen.

Sitzung

(4) Die Schülervertretung wählt unter Berücksichtigung der Größe der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung bis zu drei Lehrer der Schule für die Dauer eines Schuljahres als Vertrauenslehrer. Der Vertrauenslehrer unterstützt

die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(5) Die Schülervertretung kann bis zu zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülervertretung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

Entscheidungen

(6) Wahl der Schülervertreter und Stellvertreter für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen,

(7) Antrag auf Einberufung einer Schülerversammlung bei der Schulleitung stellen.

(8) Die Schülervertretung kann Anträge an die Schulkonferenz richten.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§17
Ausführungsvorschriften

(1) Durch Anordnung des Schulträgers können geregelt werden:

- die Wahlordnung, die das Verfahren und den Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder in den Mitwirkungsorganen und der Stellvertreter bestimmt, sowie wer zur jeweils ersten Sitzung einlädt,

- die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane sowie deren vorzeitige Abwahl durch Neuwahl,

- der Ausschluss eines Mitwirkungsberechtigten von der Mitwirkung in Angelegenheiten, die ihn selbst, seinen Ehegatten, seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade betreffen.

§18
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Detmold, den 21. Mai 2026